



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B - TLSD 3150

Herr Graf / IV B 18

Tel. +49 30 9020 2279

andreas.graf@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

18. Juli 2022

Rundschreiben SenFin IV Nr. 31/2022

Lohnsteuerliche Behandlung des geldwerten Vorteils aus der Nutzung von Dienstfahrzeugen zu „Privatfahrten“ und zu „Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte“
hier: BMF-Schreiben vom 03.03.2022 „Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer“ (BStBl 2022 I S. 232)

Rundschreiben SenFin IV Nr. 17/2016 und Nr. 12/2022

Anlage: BMF-Schreiben vom 03.03.2022

Inhalt: **Informationen für den Personalservice**

- Auswirkungen des o. g. BMF Schreibens
- Aufhebung des Rundschreibens SenFin IV Nr. 18/2019

I. Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben vom 04.04.2018 zur „Lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von betrieblichen Kraftfahrzeugen an Arbeitnehmer“ neu gefasst (vgl. Anlage). Auf die folgenden wesentlichen sowie aktualisierten bzw. neu aufgenommenen Punkte wird insbesondere hingewiesen:

a) Zu Rdnr. 6 -Kein geldwerter Vorteil bei Dienstfahrten

Ein **geldwerter Vorteil** ist für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **nicht zu erfassen**, wenn dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug ausschließlich an den Tagen für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen wird, an denen es erforderlich werden kann, dass er **dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antritt oder an der Wohnung beendet**, z. B. beim Bereitschaftsdienst in Versorgungsunternehmen.

b) Zu Rdnr. 7-12 - Pauschale Nutzungswertmethode

Die Anwendung der pauschalen Nutzungswertmethode (1 %-Regelung, 0,03 %-Regelung, 0,002 %-Regelung) ist in § 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 EStG sowie R 8.1 Absatz 9 Nummer 1 LStR geregelt.

Für **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** ist die **Ermittlung des Zuschlags grundsätzlich kalendermonatlich mit 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer** der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte vorzunehmen (§ 8 Absatz 2 Satz 3 EStG). Wird dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug dauerhaft zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, so findet die 0,03 %-Regelung auch Anwendung für volle Kalendermonate, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird. **Der pauschale Nutzungswert ist auch dann anzusetzen, wenn** aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung oder anderer Umstände **Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nicht arbeitstäglich anfallen** (z. B. aufgrund Teilzeitvereinbarung, **Homeoffice**, Dienstreisen, Kurzarbeit, Auslandsaufenthalt). Ein durch Urlaub oder Krankheit bedingter Nutzungsausfall ist im pauschalen Nutzungswert ebenfalls berücksichtigt. Zur Möglichkeit der Einzelbewertung vgl. Rdnr. 13.

c) Zu Rdnr. 13 - Einzelbewertung und Wechsel der Bewertungsmethode

Unter bestimmten **Voraussetzungen** ist eine auf das Kalenderjahr bezogene **Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer** für höchstens 180 Tage zulässig (vgl. Anlage Buchstaben a) bis g).

Der Arbeitgeber muss die Bewertungsmethode für jedes Kalenderjahr einheitlich für alle dem Arbeitnehmer überlassene betrieblichen Kraftfahrzeuge festlegen. Diese darf während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden. Eine **rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr)** ist im laufenden Kalenderjahr und **vor Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung**, jedoch grundsätzlich im Rahmen des § 41c EStG möglich (vgl. Anlage Buchstabe f sowie Rdnr. 41).

d) Zu Rdnr. 14 - Fahrzeugpool

Stehen Nutzungsberechtigten in einem Fahrzeugpool mehrere betriebliche Kraftfahrzeuge zur Verfügung, so ist der pauschale Nutzungswert für **Privatfahrten** mit 1 % der Listenpreise **aller betrieblichen** Kraftfahrzeuge zu ermitteln und die Summe entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen. Der pauschale Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist grundsätzlich mit 0,03 % der Listenpreise aller betrieblichen Kraftfahrzeuge zu ermitteln und die Summe durch die Zahl der Nutzungsberechtigten zu teilen. Dieser Wert ist beim einzelnen Arbeitnehmer mit der Zahl seiner Entfernungskilometer zu multiplizieren.

e) Zu Rdnr. 19-21 - Privatfahrten, Fahrten Wohnung erste Tätigkeitsstätte, Familienheimfahrt

Wird dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug zwar zur Verfügung gestellt, gleichzeitig aber ein **privates Nutzungsverbot** ausgesprochen, ist **kein geldwerter Vorteil** beim Arbeitnehmer zu erfassen. Dem Nutzungsverbot des Arbeitgebers für Privatfahrten wird ein ausdrücklich mit Wirkung für die Zukunft erklärter **schriftlicher Nutzungsverzicht des Arbeitnehmers auf Privatfahrten gleichgestellt (ebenfalls kein geldwerter Vorteil)**, wenn aus **außersteuerlichen** Gründen ein Nutzungsverbot des Arbeitgebers nicht in Betracht kommt und der Nutzungsverzicht dokumentiert und mit dem Lohnkonto aufbewahrt wird.

Diese (Sonder-)Regelung ist dem Umstand geschuldet, dass in einzelnen Ländern außerhalb Berlins ein Nutzungsverbot gegenüber bestimmten Personengruppen im öffentlichen Dienst aus dienstrechtlichen Gründen nicht ausgesprochen werden kann.

Im **Regelfall** steht die Erteilung eines Nutzungsverbots im Ermessen des Arbeitgebers. Übt der Arbeitgeber sein Ermessen nicht entsprechend aus, ist ein schriftlich erklärter Nutzungsverzicht des Arbeitnehmers dem Nutzungsverbot des Arbeitgebers **nicht** gleichzustellen, da es für die Anwendung der pauschalen 1%-Nutzungswertmethode nur darauf ankommt, ob

der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug zu Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder mehr als eine Familienheimfahrt wöchentlich zur Verfügung stellt, nicht jedoch, ob der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug tatsächlich entsprechend nutzt.

f) Zu Rdnr. 28 - elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Die **Grundsätze** zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sind zu beachten (BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I Seite 1269).

g) Zu Rdnr. 42-45 - Fahrgestellung

Wird das betriebliche Kraftfahrzeug mit Fahrer zur Verfügung gestellt, ist dieser geldwerte Vorteil **zusätzlich** nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten. Maßstab zur Bewertung dieses Vorteils ist der Wert einer von einem fremden Dritten bezogenen vergleichbaren Dienstleistung. Aus Vereinfachungsgründen kann der geldwerte Vorteil auch nach R 8.1 Absatz 10 Satz 3 LStR ermittelt werden (vgl. dazu **Rundschreiben SenFin IV 17/2016** „Steuerliche Behandlung des geldwerten Vorteils bei der Überlassung eines Dienstwagens mit Fahrgestellung“).

h) Zu Rdnr. 52-67 - Nutzungsentgelt und Zuzahlungen des Arbeitnehmers

Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber oder auf dessen Weisung an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Arbeitgebers (abgekürzter Zahlungsweg) für die **außerdienstliche** Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs ein **Nutzungsentgelt** oder leistet der Arbeitnehmer eine **Zuzahlung** zu den Anschaffungskosten, mindert dies den Nutzungswert, vgl. R 8.1 Absatz 9 Nummer 4 LStR. Detaillierte Erläuterungen zur lohnsteuerlichen Behandlung dieser Fälle finden Sie im beigefügten BMF-Schreiben.

i) Zu Rdnr. 68 - Elektromobilität

Zur einkommen- und lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs an Arbeitnehmer wird ergänzend auf die BMF-Schreiben vom 5. November 2021 (BStBl I 2021 Seite 2205) und vom 29. September 2020 (BStBl. I 2020 Seite 972) sowie auf das **Rundschreiben SenFin IV 12/2022** „Steuerliche Förderung bei Elektro- und Hybridfahrzeugen ab 01.01.2022“ hingewiesen.

II. Das neue BMF-Schreiben vom 03.03.2022 (BStBl. I 2022, S. 232) ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 04.04.2018 (BStBl. I 2018, S. 592) und ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Das Rundschreiben SenFin IV 18/2019 wird mit diesem Rundschreiben aufgehoben.

Abschließend empfehle ich, in Zweifelsfällen die Möglichkeit zu nutzen, beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eine Anrufungsauskunft (§ 42 e EStG) einzuholen. Da es sich dabei um einen Verwaltungsakt handelt, erhalten Sie auf diese Weise Rechtssicherheit im konkreten Einzelfall.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag
Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.